

Kurztitel

GrundausbildungsV f. Unteroffiziere des Truppendienstes

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 405/1970

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.12.1970

Außerkrafttretensdatum

31.08.1985

Text**Praktische Prüfungen**

§ 10. Bei den praktischen Prüfungen haben die Prüfer anwesend zu sein, deren Fachgebiete auch Gegenstand der praktischen Prüfung sind. Diesen Prüfern obliegt die Feststellung der Eignung des Prüfungskandidaten in den Gegenständen der praktischen Prüfung.